

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2017

*„Es ist ein köstlich Ding,  
geduldig sein und auf die Hilfe des Herrn hoffen.  
Klagelieder 3,26*

*(Tageslosung 25. Oktober 2017)*

Am 25. Oktober 2017 verstarb das ehemalige hauptamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

### **Erhard Krause**

Oberkirchenrat i.R.

Erhard Krause wurde am 23. Dezember 1931 in Neukirchen bei Moers geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Bonn, Köln und Freiburg im Breisgau sowie verschiedenen Stationen der praktischen Ausbildung legte er im Januar 1962 die zweite juristische Staatsprüfung ab. Zum 15. Februar 1962 trat er in den Dienst des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland ein.

Die Landessynode wählte Erhard Krause am 14. Januar 1981 zum hauptamtlichen juristischen Mitglied der Kirchenleitung. Am 22. Januar 1981 wurde er als Oberkirchenrat in sein Amt eingeführt. Dieses Amt hatte Erhard Krause bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1997 inne.

Erhard Krause setzte seine juristische Kompetenz stets dafür ein, an der Erfüllung des Auftrages der Kirche im Glauben mitzuwirken. Für ihn stand fest, dass Fragen der Ordnung immer nur in der Bindung an Schrift und Bekenntnis zu entscheiden sind. Neben der behutsamen Weiterentwicklung des kirchlichen Rechts galt sein Interesse auch den neuen organisatorischen und technischen Entwicklungen und deren Nutzbarmachung für den kirchlichen Auftrag. Der Kontakt zu den Kirchenkreisen lag ihm sehr am Herzen.

Erhard Krause gehörte viele Jahre dem Vorstand des Neukirchener Erziehungsvereins an. Verwurzt in der christlichen Jugendarbeit setzte er sich Zeit seines Lebens für die Belange junger Menschen ein, sei es in den Arbeitsfeldern der Jugendwerke, beim CVJM als auch in der evangelischen Studierendenarbeit. Auch führte er den Aufsichtsratsvorsitz des Rheinischen Rechenzentrums für Kirche und Diakonie.

Die Evangelische Kirche im Rheinland erinnert sich dankbar an einen engagierten Christen, verlässlichen Kollegen und treuen Freund. Sie hat ihm viel zu verdanken und wird ihm ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie. Für sie bitten wir um Gottes Beistand und Trost, denn Gott ist unsere Zuflucht für und für. Mit dem Verstorbenen hoffen wir auf die Auferstehung durch Jesus Christus und auf das ewige Leben.

Düsseldorf, 31. Oktober 2017

Für die Leitung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
Manfred Rekowski, Präses

*„Gott spricht:  
Ich will unter ihnen wohnen und will ihr Gott sein  
und sie sollen mein Volk sein.  
Hesekiel 37,27*

*Monatsspruch November 2017*

Am 3. November 2017 verstarb das ehemalige nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

## **Professor Dr. Karl-Heinz Sohn**

Staatssekretär a.D.

Karl-Heinz Sohn wurde am 19. April 1928 in Barmen geboren. Er lernte nach dem Abitur Schriftsetzer, studierte danach bis 1953 Sozialwissenschaft an der Akademie für Gemeinwirtschaft in Hamburg und bis 1956 Volkswirtschaft an der Universität Köln. Seine Promotion zum Dr. rer. pol. erfolgte 1963 mit einer Arbeit über Berufsverband und Industriegewerkschaft.

1957 begann er beim Deutschen Gewerkschaftsbund, war im ersten Jahr Leiter der Bildungsabteilung des DGB in Köln und dann Mitarbeiter in der Wirtschaftsabteilung des DGB-Landesbezirks in Düsseldorf und Referent für Konzentrations- und Mitbestimmungsfragen. Von 1960 bis zum Frühjahr 1966 leitete er beim Bundesvorstand des DGB in Düsseldorf die Abteilung Mitbestimmung. 1966 wechselte Karl-Heinz Sohn als Leiter der Stabsabteilung Volkswirtschaft und Leiter der Konzernplanung bei Krupp. Von 1969 bis 1974 war er Staatssekretär im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Danach war Karl-Heinz Sohn bis 1983 Vorsitzender der Geschäftsleitung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie Geschäftsführer und Gesellschafter eines Software-Verlags in Essen.

Für die evangelische Kirche war Karl-Heinz Sohn auf verschiedenen Ebenen tätig. Von 1969 an war er Vorsitzender des Sozialethischen Ausschusses der Landeskirche. 1989 wurde Karl-Heinz Sohn als nebenamtliches Mitglied der rheinischen Kirchenleitung gewählt. Aus beiden Ämtern schied er im April 2003 aus Altersgründen aus. In den Jahren 1962 bis 1969 vertrat er die Evangelische Kirche im Rheinland in der Synode der EKD und war Mitglied der dortigen Sozialkammer.

Unsere Kirche hat ihm viel zu verdanken. Karl-Heinz Sohn hat in den Zeiten von Bergbaukrise, Strukturwandel in der Industrieregion und der wachsenden Problematik der Arbeitslosigkeit viele Stellungnahmen und Denkschriften initiiert und mit erarbeitet. Diese Positionen hat er auch in die Arbeit der Kirchenleitung und Landessynode eingebracht. Er war dadurch maßgeblich an der Schärfung des sozialethischen Profils unserer Kirche beteiligt.

Unser Mitgefühl gilt allen, die um ihn trauern. Für sie bitten wir um Gottes Beistand und Trost, denn Gott ist unsere Zuflucht für und für. Mit dem Verstorbenen hoffen wir auf die Auferstehung durch Jesus Christus und auf das ewige Leben.

Düsseldorf, 6. November 2017

Für die Leitung der  
Evangelischen Kirche im Rheinland  
Manfred Rekowski, Präses

## Inhalt

Ordnung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO).....	223	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken.....	237
Richtlinie zur Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Begleitung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten .....	229	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Sargenroth-Mengerschied und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Sargenroth und der Evangelischen Kirchengemeinde Mengerschied .....	237
Anpassung der Grenzen für geringwertige und geringstwertige Güter in der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen.....	230	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Rees und der Ev. Kirchengemeinde Haldern.....	238
Hinweis zu den Anlagerichtlinien .....	230	Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Essen.....	238
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2018 – Teil 2.....	230	Satzung für Betrieb gewerblicher Art „Cafébetriebe Behindertenreferat“ .....	238
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein..	233	Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft.....	239
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe.....	234	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte ..	241
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Erft.....	235	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2018 .....	242
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid und die Aufhebung der Evangelischen Luther- Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid.....	235	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel.....	243
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	244
		Personal- und sonstige Nachrichten .....	245

### Ordnung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO)

Vom 9. November 2017

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Kirchenbücher

- (1) Zur Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen sind Kirchenbücher zu führen.
- (2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieser Ordnung sind:
  - a) die Taufe,
  - b) die Konfirmation,
  - c) die Trauung,
  - d) die Bestattung,
  - e) die Aufnahme, die Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche.
- (3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenom-

men worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

##### § 2

#### Verzeichnisse

- (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte zu führen. Daneben können weitere Verzeichnisse geführt werden.
- (2) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

#### II. Gemeinsame Bestimmungen

##### § 3

#### Zuständigkeit

- (1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer geführt (kirchenbuchführende Stelle).
- Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (z. B. Kirchenbuchamt) übertragen werden. Die Kirchenbücher und Verzeichnisse der einzelnen Kirchengemeinden sind dann getrennt zu führen.

(2) Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer ist die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer oder eine vom Leitungsorgan bestellte Person.

(3) Name und Amtsdauer der jeweiligen Kirchenbuchführerin oder des jeweiligen Kirchenbuchführers sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(4) Nicht als Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung gilt eine von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

#### § 4

##### Zentrale Kirchenbuchführung

(1) Die Führung der Kirchenbücher kann einer Stelle zur zentralen Führung von Kirchenbüchern und Verzeichnissen (z.B. Kirchenbuchamt) übertragen werden.

(2) Alle für die Kirchenbuchführung relevanten Eintragungen sind in der Stelle zur zentralen Führung vorzunehmen. Werden in den Kirchengemeinden Zweitschriften vorgehalten, so sind diese nur im Falle von Datenverlusten in der Stelle zur zentralen Führung oder bei unvollständigen Eintragungen heranzuziehen.

(3) Bei einer zentralen Kirchenbuchführung kann das jeweilige Kirchenbuch gemeindeübergreifend geführt werden. Hierbei ist auszuweisen, in welcher und für welche Kirchengemeinde die kirchliche Amtshandlung vollzogen worden ist.

#### § 5

##### Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Abweichend hiervon erfolgt die Eintragung in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes dann mit laufender Nummer, wenn die Amtshandlung in einer anderen Gliedkirche vollzogen und dort nicht entsprechend Absatz 1 eingetragen wurde.

Besteht die Gemeindegliederzugehörigkeit zu einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, ist die Eintragung mit Nummer bei dieser, ohne Nummer bei der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vorzunehmen.

(3) Bestattungen werden in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingetragen. Eine Eintragung ohne Nummer kann in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde erfolgen, auf deren Gebiet die Bestattung erfolgt ist.

Bei Personen ohne festen Wohnsitz gilt der letzte Aufenthaltsort als Kirchengemeinde des Wohnsitzes.

#### § 6

##### Mitteilungen von Eintragungen

(1) Alle kirchenbuchführenden Stellen und Personen, die Amtshandlungen vollziehen, sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die die Amtshandlung nach § 5 Absatz 2 ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

Liegt für einen der Eheleute bei der Trauung ein Dispens vor, sind die Daten über die Trauung dieser Kirche mitzuteilen.

(4) Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters und der zuständigen Kirchensteuerverteilungsstelle mitzuteilen. Übertritte sind der Kirchengemeinde mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.

(5) Zuständig für die Mitteilungen im Sinne der Absätze 3 und 4 ist die kirchenbuchführende Stelle der Kirchengemeinde, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen worden ist.

(6) Amtshandlungen an Mitgliedern

- a) mit alleinigen Wohnsitz im Ausland und
- b) an Kirchenmitgliedern, die vorübergehend ihren Wohnsitz im Inland aufgegeben haben, sind an das Auslandsregister zu übermitteln.

#### § 7

##### Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind getrennt nach Amtshandlungen zu führen.

(2) Die Führung der Kirchenbücher erfolgt über ein einheitliches, vom Landeskirchenamt freigegebenes EDV-Verfahren. Die losen Blätter (Ausdrucke) sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(3) Für die losen Blätter (Ausdrucke) nach Absatz 2 ist für den Ausdruck ein säurefreies und alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen. In das Namensregister zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

#### § 8

##### Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 6 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie auf Grund der schriftlichen Angaben der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, oder auf Grund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Anlass und Unterlagen für den Nachtrag sind im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

(3) Ausnahmsweise können Amtshandlungen, die außerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland vollzogen wurden, ohne Nummer in die Kirchenbücher der Kirchengemeinde des Wohnsitzes eingetragen werden, wenn darüber Zeugenerklärungen vorliegen oder der Vollzug der Amtshandlungen schriftlich glaubhaft gemacht wird und für die Eintragung Unterlagen im Sinne des § 9 nicht vorgelegt werden können. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 9

##### Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die

die Amtshandlung vollzogen hat, die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen und kirchlich beglaubigte Kopien oder Abschriften.

(2) Die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, kann an deren Stelle die glaubhafte Versicherung treten. Dies ist in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

(3) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

#### § 10

##### Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) Der Jahrgang ist spätestens am 31. März des Folgejahres abzuschließen. Dazu hat die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer am Schluss des Jahrgangs die Vollständigkeit und die ordnungsgemäßen Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen. Ebenso ist bei einem Wechsel der Kirchenbuchführerin oder des Kirchenbuchführers innerhalb eines Jahres zu verfahren. Hier ist bis zum Wechsel die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Eintragung mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

Die Benutzung eines Namensstempels und der elektronischen Unterschrift sind unzulässig.

#### § 11

##### Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

(1) Änderungen und Berichtigungen sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragungen nachträglicher vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, Namens, Geschlechts oder anderer Angaben,
- d) Eintragung von nachträglich bestellten Patinnen und Paten.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form der Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“ unter Nennung des Anlasses oder Sachverhalts und der Unterlage der Änderung. Die Eintragung ist von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Veränderungen des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern sind unzulässig.

Bei Kirchenbüchern in Loseblattform einschließlich des EDV-gestützten Verfahrens sind Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt vorzunehmen.

(3) Muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte „Bemerkungen“, beginnt mit dem Wort „Sperrvermerk“, nennt die Veranlassung und ist von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben.

(5) Bei Einsatz elektronisch unterstützter Kirchenbuchführung ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

#### § 12

##### Aufbewahrung und Sicherung

(1) Die Kirchenbücher sind in verschleißbaren, brandgesicherten, sauberen, trockenen und belüftbaren, kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei Gefahr (Feuer, Wasser usw.) auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 9 Absatz 1 und 3 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der nicht nach § 7 Absatz 2 geführten Kirchenbücher sind Zweitüberlieferungen (z. B. Zweitschriften, Sicherungsfilme) zu schaffen. Diese sind an das landeskirchliche Archiv zur Aufbewahrung abzugeben.

(5) Digitalisierte Kirchenbücher, die keinen Sperrfristen mehr unterliegen, können im Internet bereitgestellt werden.

#### § 13

##### Kirchenbuchdatenbank

(1) Bei der Kirchenbuchführung nach § 7 Absatz 2 entstehen Kirchenbuchdatenbanken, die Eintragungen über Amtshandlungen im Sinne dieser Ordnung enthalten.

(2) Die Kirchenbuchdatenbank wird in Rechenzentren mit redundanter Speicherung zentral gehostet.

(3) Die Fachaufsicht über die Sicherung und Archivierung der Kirchenbuchdaten führt das Landeskirchenamt.

(4) Die Vollständigkeit der archivierten Datenbank ist durch regelmäßige Aktualisierungen und redundante Speicherung durch das Landeskirchenamt sicherzustellen und authentifiziert zu dokumentieren. Für die Aussonderung der Kirchenbuchdaten und die Übergabe an ein digitales Archiv sind die notwendigen Schnittstellen bereitzustellen.

#### § 14

##### Aufsicht und Prüfung der Kirchenbücher

(1) Führung, Erhaltungszustand und Aufbewahrungsort der Kirchenbücher sind regelmäßig durch die Kreissynodalarchivpflegerinnen oder -archivpfleger zu prüfen.

(2) Die Aufsicht führen die Kirchenkreise unter Beteiligung des Landeskirchlichen Archivs.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für die elektronisch unterstützten Kirchenbücher gemäß § 7 Absatz 2.

### III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

#### A. Taufbuch

##### § 15

##### Angaben für das Taufbuch

- (1) In das Taufbuch sind einzutragen:
- a) Familienname und Vornamen des Täuflings, sofern abweichend auch der Geburtsname,
  - b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die Anschrift der Eltern,
  - c) Ort und Datum der Geburt,
  - d) Ort, Stätte und Datum der Taufe,
  - e) Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern sowie gegebenenfalls weitere Personensorgeberechtigte:
    1. Vornamen und Familienname (gegebenenfalls auch Ehe- und Geburtsname),
    2. Anschrift (wenn abweichend zu Absatz 1 Buchstabe b)),
    3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
  - f) Angaben über die das Patenamts übernehmenden Personen:
    1. Vornamen und Familienname (gegebenenfalls auch Ehe- und Geburtsname),
    2. Anschrift,
    3. Zugehörigkeit zu einer Kirche,
  - g) Taufspruch durch Angabe der Bibelstelle,
  - h) Name der Person, die die Taufe vollzogen hat, und
  - i) in der Spalte „Bemerkungen“ zum Beispiel:
    1. Namen von Pflegeeltern,
    2. Änderungen des Namens,
    3. Berichtungen,
    4. Ort, Kirche und Datum der nachträglichen Bestellung von Patinnen und Paten.
- (2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe e) und f).

##### § 16

##### Nottaufen

Bei Nottaufen sind die Namen der Person, die die Taufe vollzogen hat, gegebenenfalls der Personen, die als Zeugen fungieren, und der Pfarrerin oder des Pfarrers, die die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

##### § 17

##### Annahme als Kind (Adoption)

- (1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern in der Spalte „Bemerkungen“ erfolgen.
- (2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein

entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt ist die gesetzliche Vertretung des Kindes oder die zuständige Behörde.

#### B. Konfirmationsbuch

##### § 18

##### Angaben für das Konfirmationsbuch

- In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:
- a) Familienname und Vornamen der oder des Konfirmierten,
  - b) Anschrift,
  - c) Ort und Datum der Geburt,
  - d) Ort und Datum der Taufe,
  - e) Ort, Stätte und Datum der Konfirmation,
  - f) Konfirmationsanspruch durch Angabe der Bibelstelle,
  - g) Name der Person, die die Konfirmation durchgeführt hat.

#### C. Traubuch

##### § 19

##### Angaben für das Traubuch

- (1) In das Traubuch sind einzutragen:
- a) Familiennamen und Vornamen der Eheleute, der Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einschließlich der vor der Eheschließung oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft geführten Namen und dem gegebenenfalls gemeinsam geführten Ehe- oder Lebenspartnerschaftsnamen,
  - b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
  - c) Ort und Datum der Geburt,
  - d) Ort und Datum der Taufe,
  - e) Anschrift,
  - f) Ort und Datum der standesamtlichen Eheschließung oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - g) Ort, Stätte und Datum der Trauung,
  - h) Trauspruch durch Angabe der Bibelstelle,
  - i) Name der Person, die die Trauung vorgenommen hat,
  - j) Familienstand vor der Eheschließung oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft,
  - k) in die Spalte „Bemerkungen“ zum Beispiel:
    1. Hinweis auf Dispens,
    2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.
- (2) In das alphabetische Namensregister zum Traubuch sind gesondert auch die bisherigen Familiennamen der Getrauten einzutragen.

#### D. Bestattungsbuch

##### § 20

##### Angaben für das Bestattungsbuch

- (1) In das Bestattungsbuch sind einzutragen:
- a) Familienname (gegebenenfalls auch Geburtsname), früher geführte Namen und Vornamen der oder des Verstorbenen,
  - b) letzte Anschrift,

- c) Ort und Datum der Geburt,
  - d) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
  - e) Familienstand,
  - f) Ort und Datum des Todes,
  - g) Ort, Stätte, Datum und Art der Amtshandlung,
  - h) Namen der oder des nächsten Angehörigen,
  - i) Bibeltext der Ansprache durch Angabe der Bibelstelle,
  - j) Name der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat,
  - k) in die Spalte „Bemerkungen“ zum Beispiel:
    1. Hinweis auf die Mitgliedschaft zu einer anderen Kirchengemeinde,
    2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
    3. weitere Handlungen im Rahmen der Bestattung (Aussegnung).
- (2) Werden bei einer Einäscherung (Feuerbestattung) die Trauerfeier und die Urnenbeisetzung jeweils als Amtshandlung an unterschiedlichen Tagen vollzogen, so wird nur eine kirchliche Handlung eingetragen; die andere wird in der Spalte „Bemerkungen“ mit Angabe von Ort, Stätte, Datum und Name der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, nachgetragen. Sollten bei Eintragung bereits beide Handlungen vollzogen worden sein, so ist grundsätzlich die Trauerfeier in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.
- (3) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

### E. Aufnahmebuch

#### § 21

#### Angaben für das Aufnahmebuch

- (1) In das Aufnahmebuch sind die Aufnahme, die Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche einzutragen.
- (2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:
  - a) Familienname (gegebenenfalls auch Ehe- und Geburtsname), früher geführte Namen und Vornamen,
  - b) Anschrift,
  - c) Ort und Datum der Geburt,
  - d) Ort und Datum der Taufe, Zugehörigkeit zu einer Kirche oder christlichen Gemeinschaft (eine glaubhafte Versicherung ist in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen),
  - e) gegebenenfalls Ort und Datum des Austritts,
  - f) frühere Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
  - g) Ort und Datum der Aufnahme, der Wiederaufnahme in die Kirche und der Übertritt aus einer anderen Kirche, gegebenenfalls aufnehmende Person oder Stelle,
  - h) in die Spalte „Bemerkungen“: gegebenenfalls Ort und Datum einer gottesdienstlichen Handlung.

### F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

#### § 22

#### Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

- (1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:
  - a) Familienname und Vornamen,
  - b) Anschrift,
  - c) Ort und Datum der Geburt,
  - d) Ort und Datum der Taufe,
  - e) Ort und Datum des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
  - f) Behörde und Registernummer.
- (2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

### IV. Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse, Bescheinigungen und Abschriften

#### § 23

#### Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

- (1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten im Sinne des § 25 von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist zulässig, soweit hierdurch der Erhaltungszustand des Kirchenbuchs oder des Verzeichnisses nicht gefährdet wird.
- (2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzliche Vertretung oder bestellten Betreuung eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.
- (3) Für die Benutzung von Kirchenbüchern und Verzeichnissen sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden. Die Benutzung von Kirchenbüchern aus der Zeit nach Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 kann, soweit nicht die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind, von der kirchenbuchführenden Stelle auf die Fälle der Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen beschränkt werden.
- (4) Anträge sollen ausreichende Angaben zur Person der Antragstellerin oder des Antragstellers, zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

#### § 24

#### Bescheinigungen und Abschriften

- (1) Bescheinigungen (Auszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach der sie gefertigt sind.
- (2) Bescheinigungen dürfen auf Grund von Zweitüberlieferungen (§ 12 Absatz 4) nur ausgestellt werden, wenn die

Originale vernichtet, abhandengekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Bescheinigungen sind nachträgliche, vom Standesamt beurkundete Änderungen des Personenstandes, des Namens, des Geschlechts und andere Angaben wiederzugeben. Tatsachen, die zu diesen Änderungen geführt haben, dürfen nicht offenbart werden. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 25 Absatz 2 normierten Voraussetzungen offenbart werden. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Teile von Gemeinden, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name ist in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzuzufügen.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie auf Grund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer eigenhändig zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

(7) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragung einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften. Die einem Sperrvermerk unterliegenden Angaben dürfen nur unter den in § 25 Absatz 2 normierten Voraussetzungen offenbart werden.

(8) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer eigenhändig zu unterschreiben und zu siegeln. Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt.“

(9) Überbeglaubigungen sind gegebenenfalls von der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde auszustellen.

#### § 25 Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, den nächsten Vorfahren und Abkömmlingen sowie der gesetzlichen Vertretung ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt:

- a) Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis des Inhalts der Kirchenbucheintragungen glaubhaft machen, solange schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, und
- b) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

#### § 26 Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern und Verzeichnissen werden an die nach § 25 Absatz 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften

beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen. Im Falle einer Adoption darf bei Auskünften aus dem Taufbuch keine Tatsache offenbart werden, die geeignet ist, die Adoption und ihre Umstände aufzudecken.

#### § 27 Gebühren

(1) Bescheinigungen, Abschriften für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, der nächsten Vorfahren und Abkömmlingen sowie der gesetzlichen Vertretung sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für kirchliche Archive erhoben.

### V. Schlussbestimmungen

#### § 28 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

#### § 29 Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Durchführungsbestimmungen zu dieser Ordnung erlassen.

#### § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung - KBO) vom 15. Oktober 2004 (KABl. S. 455), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 2014 (KABl. S. 178), außer Kraft.

Düsseldorf, 9. November 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

## **Richtlinie zur Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Begleitung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten**

1407594

Az. 24-16-0

Düsseldorf, 7. November 2017

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Richtlinie beschlossen.

Das Landeskirchenamt

## **Richtlinie zur Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Begleitung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten**

### **I**

Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten sind in der Evangelischen Kirche im Rheinland an die Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisverbände angebunden. Sie werden durch Gestellungsverträge mit den Ländern refinanziert.

Gemäß Beschluss B09 der Landessynode 2017 zur Entfristung von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten werden Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, vorbehaltlich einer unbefristeten Refinanzierungszusage, unbefristet übertragen.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten und das Landeskirchenamt wahrgenommen.

Das entsprechende Fachdezernat des Landeskirchenamtes fungiert als Gegenüber zu den für die Justizvollzugsanstalten zuständigen Abteilungen der Justizministerien der Bundesländer.

Die mit den Ländern vereinbarten Dienstordnungen und Vereinbarungen sowie die spezifischen Aufgaben und besonderen Herausforderungen des Dienstes der Seelsorgerinnen und Seelsorger in Justizvollzugsanstalten erfordern die Beachtung folgender Richtlinien zur Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Begleitung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten:

### **II**

Auf Grund des Beschlusses B09 der Landessynode 2017 zur Entfristung von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten und der vorgenannten Strukturen hat das Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen:

1. Inhaberinnen/Inhabern von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten wird bei Dienstantritt der Gestellungsvertrag, die Dienstanweisung sowie die jeweils geltende Dienstordnung (NRW) bzw. Vereinbarung (Rheinland Pfalz, Saarland) durch die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten ausgehändigt und die Pfarrstelleninhaber/der Pfarrstelleninhaber wird auf deren Beachtung hingewiesen.
2. Inhaberinnen/Inhabern von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, die erstmalig in diesem Arbeits-

feld tätig werden, wird eine mehrwöchige Hospitationsphase bei einer erfahrenen Kollegin/einem erfahrenen Kollegen ermöglicht.

Die zuständige Superintendentin/der zuständige Superintendent bezieht zur Beratung und Vermittlung einer Hospitationsphase die Sprecherin/den Sprecher der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge, Teilkonferenz Rheinland bzw. Rheinland Pfalz, Saarland ein.

3. Inhaberinnen/Inhabern von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten, die erstmalig in diesem Arbeitsfeld tätig werden, wird die Teilnahme an einem Basiskurs der Weiterbildung für Gefängnisseelsorge, durchgeführt durch die Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, ermöglicht.

Die gemeinsamen Rahmenrichtlinien für die Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelisch-reformierten Kirche vom 14. März 2014 sowie die Richtlinien für die Fortbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. September 2001 kommen hierbei entsprechend zur Anwendung.

4. Inhaberinnen/Inhabern von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Konferenzen der Evangelischen Gefängnisseelsorge NRW und Teilkonferenz Rheinland bzw. Rheinland Pfalz, Saarland teilzunehmen.

Verbindliche An- bzw. Abmeldungen werden der jeweiligen Sprecherin/dem jeweiligen Sprecher der Konferenz durch die Pfarrstelleninhaber/innen schriftlich mitgeteilt.

Die schriftliche Mitteilung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme wird der zuständigen Superintendentin/dem zuständigen Superintendenten und dem Fachdezernat durch die Sprecherin/den Sprecher der Konferenz zugeleitet.

5. Inhaberinnen/Inhabern von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten werden einmal jährlich durch die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten zu einem Jahresgespräch eingeladen.

Zu diesem Jahresgespräch werden durch die Pfarrstelleninhaber/innen schriftlicher Jahresbericht und eine Jahresplanung vorgelegt.

Jahresbericht, Jahresplanung und ein Vermerk zum Gespräch werden durch die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten dem Fachdezernat zum Verbleib im Fachdezernat zugeleitet.

Inhaberinnen/Inhabern von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten können zusätzlich optional einmal jährlich durch die zuständige Superintendentin/den zuständigen Superintendenten zu einem Mitarbeiterengespräch gemäß dem Leitfadens für das Mitarbeiterengespräch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeladen werden.

6. Inhaberinnen/Inhabern von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten zeigen krankheitsbedingte Abwesenheiten sowohl gegenüber dem Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband als auch gegenüber der Justizvollzugsanstalt an.

Sobald sich eine längere krankheitsbedingte Abwesenheit (mehr als drei Wochen) abzeichnet, setzt der Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband das Fachdezernat darüber in Kenntnis.

Überschreitet eine krankheitsbedingte Abwesenheit die Frist von sechs Wochen, setzt der Kirchenkreis bzw. Kirchenkreisverband das Fachdezernat darüber in Kenntnis und teilt eine verbindliche Vertretungsregelung mit.

Das Fachdezernat setzt das Justizministerium des jeweiligen Bundeslandes über die langfristige krankheitsbedingte Abwesenheit in Kenntnis und trifft alle nötigen Vereinbarungen über die Ersatzstellung zur Vermeidung von Ausfällen der Refinanzierung.

7. Das Fachdezernat gewährleistet die fachaufsichtliche Begleitung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten durch die Teilnahme an den Evangelischen Konferenzen für Gefängnisseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland.
8. Das Fachdezernat führt regelmäßige Beratungsgespräche mit den Sprecherinnen/Sprechern der Evangelischen Konferenzen für Gefängnisseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie den zuständigen Justizministerien der Bundesländer.
9. Bei Stellenbesetzungsverfahren bieten das Fachdezernat sowie die Sprecherin/der Sprecher der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge, Teilkonferenz Rheinland bzw. Rheinland Pfalz, Saarland den Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbände Beratung und Begleitung an.
10. Anlassbezogen und in Konfliktfällen finden Gespräche zwischen dem Fachdezernat, den Inhaberinnen/den Inhabern von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten und den zuständigen Superintendentinnen und Superintendenten statt.

### **Anpassung der Grenzen für geringwertige und geringstwertige Güter in der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen**

1406186  
Az. 90-10:34298 Düsseldorf, 10. November 2017

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 9. November 2017 nachstehende Beschlüsse gefasst:

#### **I.**

Die Grenze für geringwertige Güter gemäß § 114 Absatz 5 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen (KF-VO) wird zum 1. Januar 2018 von 410 auf 800 Euro netto angehoben.

#### **II.**

Die Grenze für geringstwertige Güter gemäß § 112 Absatz 2 KF-VO wird zum 1. Januar 2018 von 150 auf 250 Euro netto angehoben.

Das Landeskirchenamt

### **Hinweis zu den Anlagerichtlinien (KABl. 6/2017 S. 136)**

1406568  
Az. 90-0 Düsseldorf, 26. Oktober 2017

Die unter Punkt III. 3 Anlagerestriktionen 3 b) Direktinvestitionen aufgeführten Regelungen werden wie folgt erläutert: Die Regelung zu den Direktinvestitionen bezieht sich auf Kassengemeinschaften. Die Bestimmung stellt keine Beschränkung der Anlagestrategie von Kirchengemeinden oder sonstiger Körperschaften dar. Auf das Rundschreiben unter obiger Nummer wird verwiesen.

Das Landeskirchenamt

### **Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2018 – Teil 2**

1403995  
Az. 98-0:0011 Düsseldorf, 8. November 2017

#### **1. Kirchensteuerschätzung und Kirchensteuerentwicklung für die Jahre 2017 und 2018**

Bei der Aufstellung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2018 bitten wir insbesondere die bisherigen örtlichen Entwicklungen des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

##### **a) Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in 2016 und 2017**

Die Kirchensteuereinnahmen sind nicht analog zu den Steuereinnahmen von Bund oder Ländern zu sehen, sondern setzen sich ausschließlich aus Steuern auf Löhne und Einkommen sowie Kapitalerträge zusammen.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen und des Verteilungsbetrages erfolgte 2017 nach einem leichten Rückgang in 2016 gegenüber 2015 wieder ansteigend. Einschließlich der Kapitalerträge ergibt sich ein Anstieg des Steueraufkommens um 1,06%. Zu beobachten ist die Entwicklung des Verteilbetrages gegenüber dem Finanzamtsaufkommen: Da das EKD-Kirchensteuerclearing zwischen den Landeskirchen um zwei Jahre versetzt berechnet wird, könnten sich hieraus Abweichungen gegenüber der allgemeinen Steuerentwicklung ergeben. Die EKD-Gliedkirchen stellten in der jüngeren Vergangenheit teilweise geringere Kirchensteueraufkommen fest, als dieses auf dem Gebiet der EkiR der Fall war, was sich in der Clearing-Verrechnung niederschlagen könnte. Auch vor diesem Hintergrund ist der Haushaltsansatz mit der gebotenen Vorsicht zu handhaben und die ggf. notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen sollten nicht nach hinten verschoben werden.

##### **b) Prognose für das Kirchensteueraufkommen 2017**

Die Prognose wird entwickelt aus den Ist-Zahlen 2017 (Januar bis April) und der Übernahme der Ist-Zahlen Mai bis Dezember 2016 sowie der prozentualen Veränderung in 2016. Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen sind hier praktisch nicht von Bedeutung,

da auch bei einer unvorhergesehenen Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die Wirkungen solcher Veränderungen (insbesondere wären das Wirkungen auf die Beschäftigung) verzögert eintreten würden. Dementsprechend werden solche hier nicht berücksichtigt.

Unter Anwendung von Gewichtungen für Einflussfaktoren war das Steueraufkommen 2016 geschätzt worden – entsprechend dem eingeübten Verfahren ist ausgehend von der Schätzung der Haushaltsansatz vom Erweiterten Finanzausschuss beraten und beschlossen worden. Im Ergebnis lag das tatsächliche Aufkommen nur um gut 800.000 Euro über dem Haushaltsansatz, so dass der hier gegenüber dem Schätzbetrag eingezogene Risikopuffer voll ausgeschöpft wurde und der Haushaltsansatz dementsprechend genau dem tatsächlichen Aufkommen entsprach. Die Prognose liegt für 2017 bei 718,9 Mio. Euro und liegt damit 2,1 Mio. Euro unter der Schätzung von 721 Mio. Euro bzw. 8,9 Mio. Euro über dem auf Grundlage der Schätzung beschlossenen Haushaltsansatz von 710 Mio. Euro. Der Steuerschätzwert liegt für 2018 nun bei 725 Mio. Euro Verteilbetrag bzw. 913 Mio. Euro Finanzamtsaufkommen.

### c) Einschätzungen zu den Einflussfaktoren auf das Kirchensteueraufkommen

Der Kirchensteuerschätzung liegen die Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ zugrunde – diese gehen davon aus, dass das Steueraufkommen im Jahr 2018 noch deutlich steigen wird. Die Steuerschätzung geht daher auch davon aus, dass die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland weitgehend stabil bleibt und das Lohn- und Gehaltsniveau weiterhin moderat steigt. Gegenüber des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ ist beim Faktor wirtschaftliche Entwicklung allerdings ein mit 0,5% gewichteter Abschlag enthalten – es gibt starke Hinweise darauf, dass ungünstige Entwicklungen sich dämpfend auf die exportorientierte Wirtschaft Deutschlands auswirken können. Die Schätzwerte sind insoweit mit Vorsicht zu sehen.

Für 2018 hat der Erweiterte Finanzausschuss den Haushaltsansatz auf 715 Mio. Euro festgesetzt. Des Weiteren sieht der Erweiterte Finanzausschuss auch keine grundsätzliche Trendänderung für die mittelfristige Planung – gleichwohl hier einige Hinweise zu mittelfristigen Steuerschätzung:

Bisher hat sich der zahlenmäßige, insbesondere demographisch begründete Rückgang der Kirchenmitgliedszahlen im Rheinland noch nicht in der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens ausgewirkt, sondern wurde durch die günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Deutschland überkompensiert. Allerdings nimmt Deutschland hier auf Grund seiner Exportorientierung eine Sonderstellung ein – die wirtschaftliche Entwicklung in Europa ist zwar besser als in den Vorjahren, gegenüber der Entwicklung in Deutschland jedoch nicht vergleichbar. Ferner gehen von der Niedrigzinspolitik, die sich absehbar nicht ändern wird, keine nennenswerten Impulse mehr aus. Unverändert gilt auch unter den derzeitigen sehr günstigen Bedingungen: Perspektivisch werden wir uns auf den Scheitelpunkt einstellen müssen – steigende Kirchensteuern sind kein Naturgesetz.

Insoweit ist die Kirchensteuerschätzung, insbesondere die mittelfristige Schätzung, mit dem Hinweis zu

versehen, dass eine deutliche Veränderung eines der genannten und hier als konstant gesetzten Parameter auch zur Folge haben könnte, dass das tatsächliche Aufkommen unter der Prognose oder Schätzung bleibt, weshalb ein entsprechend vorsichtiger Umgang mit der Haushaltsgrundlage geboten ist und in der Verantwortung der Gremien liegt.

### d) Schätzung des Kirchensteueraufkommens 2018

Neben geringfügigen Veränderungen ist hier auch die Veränderung der Mitgliedschaft berücksichtigt. Bisher ist auf Grund der günstigen wirtschaftlichen Lage, aber auch der Altersstruktur der Kirchenmitgliedschaft die Situation nach wie vor noch die, dass die günstige Konjunktur sinkende Mitgliederzahlen überkompensiert hat. Perspektivisch geht die Kirchenleitung allerdings nicht davon aus, dass dieses so bleiben wird: Weder gibt es einen Glauben an unbegrenztes Wachstum, noch daran, dass die Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft sich dauerhaft nicht auf das Steueraufkommen auswirkt.

Auf Grundlage dieser Schätzung hat der Erweiterte Finanzausschuss beschlossen, den Wert für die Haushaltsplanung 2018 mit 715 Mio. Euro anzusetzen, also einen Risikopuffer eingebaut, der berücksichtigt, dass die Prognose für 2017 immer noch einen Schätzwert darstellt und unvorhergesehene Ereignisse die Steuerentwicklung nachteilig beeinflussen können. Der Haushaltsansatz ist damit relativ vorsichtig fixiert – damit wird auch die bestehende Unsicherheit über die Entwicklung des Verteilbetrages gegenüber dem Finanzamtsaufkommen aufgefangen und angemessen berücksichtigt. Insgesamt gilt, dass der Erweiterte Finanzausschuss und die Kirchenleitung sich zu eigen gemacht haben, den Handlungsspielraum von Kirchenkreisen und Gemeinden nicht durch eine überzeichnet vorsichtige Schätzung der Kirchensteuern zusätzlich zu beschneiden, ohne allerdings vom grundsätzlichen Konsolidierungskurs, für den weiterhin gute und wichtige Gründe sprechen, abzuweichen.

## 2. Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und für die landeskirchlichen Aufgaben für das Haushaltsjahr 2018

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2017, mit Beschluss vom 7. September 2017 die für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Umlage- und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Nach § 13 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	= 13,399672 € pro Gem. Glied	= 4,8380%
b) Kirchlicher Entwicklungsdienst	= *3,158376 € pro Gem. Glied	= 1,1403%
c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	= 7,779196 € pro Gem. Glied	= 2,8087%
d) befristete Innerrheinische Ausgaben	= 0,023242 € pro Gem. Glied	= 0,0084%
<b>insgesamt</b>	<b>= *24,360486 € pro Gem. Glied</b>	<b>= 8,7954%</b>

\* Der Pro-Kopf-Betrag ist für jeden Kirchenkreis individuell.

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2017 entsprechend beschlossen.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage/EKU-Umlage,
- Reformierter Bund.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Reformationsdekade,
- Stellenbewertungskommission,
- Polizeiseelsorge,
- Telefonseelsorge,
- Fonds sexueller Missbrauch,
- Weltmission,
- Klimaschutzmanagement,
- Pilotprojekt Fundraising/EU,
- Projekt Perseus II,
- Wartestandsbeamtinnen/-beamte,
- Stabstelle IT + Infrastruktur
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten des Regelbetriebes NKF,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- Kosten der Verwaltungsstrukturreform,
- Kosten für die Presbyteriumswahl,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz beträgt 10,10% = 27,973613 (Vorjahr: 27,614682) Euro pro Gemeindemitglied.

### 3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2018

- Nach § 6 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 109.988,37 Euro.

- Nach § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 6,607036 Euro pro Gemeindemitglied (2,3855% vom Netto-Kirchensteueraufkommen).

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahr 2018 je Pfarrstelle:

- Nordrhein-Westfalen = 1.579,07 Euro
- Rheinland-Pfalz = 37.706,74 Euro
- Hessen = 27.501,89 Euro

### 4. Versorgungssicherungs- und Beihilfesicherungsumlage für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 11 und § 17 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in einem Betrag erhoben und über den Haushalt der zentralen Pfarrbesoldung abgewickelt. Die an die Versorgungskasse zu zahlenden Versorgungssicherungsumlage beträgt im Jahr 2018 = 24% des Netto-Kirchensteueraufkommens unter Berücksichtigung der gezahlten Stellenbeiträge. Die Versorgungssicherungsumlage beträgt 38,673371 Euro pro Gemeindemitglied (= 13,9632% vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

Die Erhebung einer Beihilfesicherungsumlage nach § 12 und § 17 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wurde von der Landessynode 2013 (Beschluss Nr. 46) in Höhe von 1% des Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) beschlossen.

Die Beihilfesicherungsumlage beträgt 2,489928 Euro pro Gemeindemitglied (= 0,8990% vom Netto-Kirchensteueraufkommen, § 5 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

### 5. Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2018

Nach der Schätzung für das Jahr 2018 liegt der Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen bei 176,86 Euro (Vorjahr: 174,87 Euro). Ab diesem Betrag ist die Finanzausgleichsumlage mit 84,18% (Vorjahr: 85,32%) zu zahlen. Nach § 9 Abs.1 Finanzausgleichsgesetz erhalten die Kirchenkreise, die den Pro-Kopf-Betrag je Gemeindemitglied nach Abzug aller Umlagen vom Netto-Kirchensteueraufkommen nicht erreichen, von der Landeskirche aus dem Finanzausgleich Zuweisungen zum Ausgleich des fehlenden Betrages. Der Mindestbetrag beträgt 95% des Pro-Kopf-Betrages = 168,02 Euro (Vorjahr: 166,12 Euro).

### 6. Finanzplanung

Gemäß § 70 der KF-VO ist der Haushalts- und Wirtschaftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung unter der Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zugrunde zu legen.

Bei der Haushaltsgestaltung für das Jahr 2018 bitten wir für die Pfarrfrauen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamten sowie für die Angestellten mit einer Personalkostensteigerung in Höhe 2,35% zu rechnen. Beim Sachaufwand geht das Landeskirchenamt von einer Steigerung in Höhe von 1% aus. Als Grundlage für die mittelfristige Planung des Kirchensteueraufkommens ist die Kirchensteuerschätzung bzw. Kirchensteuerprognose des Finanzdezernenten zu verwenden.

Soweit bessere Erkenntnisse zur Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen bestehen, soll die mittelfristige

Finanzplanung angepasst werden. Hinzuweisen ist, dass bei der Fortschreibung der Erträge nach ihrer Art differenziert werden muss. So sollten beispielsweise Refinanzierungen im gleichen Umfang wie der zugrunde liegende Aufwand gesteigert werden. Bei den Erträgen aus Miet- und Pachtverhältnissen sollten die Steigerungen, die sich aus den Verträgen ergeben, verwendet werden. Aufwendungen, die nicht jährlich, sondern nur in längeren Intervallen entstehen, sollten in der mittelfristigen Finanzplanung auch entsprechend dargestellt werden.

Nur bei einer differenzierten Betrachtung lassen sich aus der mehrjährigen Planung sinnvolle Schlüsse ziehen. Dabei ist andererseits zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung jedes Jahr neu vorgenommen werden muss, eine starke Differenzierung zwar möglicherweise das künftige Ergebnis genauer trifft, die damit erforderliche ständige Überarbeitung der Veränderungsraten aber zu erheblichem zusätzlichem Aufwand führt. Die Differenzierung sollte deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität und Wirtschaftlichkeit (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen) vorgenommen werden.

#### **7. Verpflichtungen gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte**

Gemäß § 120 Abs. 1 KF-VO ist der in der Bilanz der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte ausgewiesene und nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in einem Vermerk im Anhang der Bilanz auszuweisen. Hierfür ist der Text der Anlage 18 zu § 120 Abs.1 KF-VO zu verwenden.

Der nicht durch das Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland beträgt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2016 – 955.333.283,56 Euro.

#### **8. Vorlage der Haushalte**

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushalte sind entsprechend § 78 Abs. 3 der KF-VO vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und dem jeweiligen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch, wenn die Aufsichtsorgane vorübergehend die Genehmigung ausgesetzt haben.

Das Landeskirchenamt

## **Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### **Artikel 1**

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Herzogenrath und die Evangelische Kirchengemeinde Merkstein werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2018 wird die Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath neu gebildet.

(3) Die Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein.

### **Artikel 2**

Die Grenze der neugebildeten Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath soll wie folgt festgesetzt werden:

Der nordwestlichste Punkt der neuen Kirchengemeinde liegt (im Ortsteil Merkstein) im Dreieck niederländische Grenze, Stadt Übach-Palenberg und Stadt Herzogenrath.

Von dort der Stadtgrenze Herzogenrath/Übach-Palenberg folgend erst in südlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie Aachen – Mönchengladbach.

Diese überquerend und weiter östlich bis zur Hofstadter Straße/Merksteiner Straße (L 47). Dieser ein Stück nordwärts folgend. Dann wieder östlich weiter bis kurz über die K 11 hinaus und in Richtung Süden auf dem Weg Herbacher Wald. In Höhe der Ortschaft Herbach dann weiter in östlicher Richtung über diverse Feldwege (entlang der Stadtgrenze) bis zur Geilenkirchener Straße (B 57). Von dort entlang der L 240, dann links zur Annastraße (B 221), ebenfalls ein Stück entlang dieser und wieder rechts bis zur Knappenstraße. In diesem Punkt stoßen die Kommunalgrenzen von Übach-Palenberg, Baesweiler und Herzogenrath aneinander.

Rechts haltend – auf der Stadtgrenze Herzogenrath/Baesweiler – weiter in südlicher Richtung. Dann wieder scharf rechts Richtung Annastraße (B 221). Der B 221 folgend bis zum Dreieck der Kommunalgrenzen Baesweiler, Alsdorf und Herzogenrath.

Von dort der kommunalen Grenze (Herzogenrath/Alsdorf) entlang des Siedlungsgebietes Schleypenhof und der Bahntrasse Richtung Alsdorf-Busch folgend. Diese dort querend und zwischen den Ortsteilen Herzogenrath-Noppenberg und Alsdorf-Zopp hindurch auf den Herzogenrather Ortsteil Feldgen zulaufend. Weiter in Richtung des Alsdorfer Stadtteils Reifeld und weiter Richtung Süden bis an den kommunalen Grenzpunkt Alsdorf, Würselen und Herzogenrath.

Von dort auf der kommunalen Grenze Herzogenrath/Würselen weiter in Richtung Süden auf den Würselener Ortsteil Bardenberg zuhaltend.

Kurz vor diesem westwärts und auf einen Feldweg westlich der Kohlscheider Straße (K 1) und weiter auf dieser in Richtung des Würselener Ortsteils Pley.

Hier ist das Gebiet der neuen Kirchengemeinde nicht deckungsgleich mit dem Stadtgebiet Herzogenrath.

Auf der Kohlscheider Straße (K 1) weiter – die Straßen Alte Furth und Fahrloch ausgenommen – weiter in das Wurmthal. In der Talsohle auf die Wurm und wieder auf die Kommunalgrenze Herzogenrath/Würselen treffend, der Wurm bis zum Grenzpunkt Würselen, Aachen und Herzogenrath nach Süden folgend.

Auf der Stadtgrenze Herzogenrath/Aachen entlang der Straßen Zum Blauen Stein und Berensberger Straße nach Osten. Kurz vor dem Aachener Ortsteil Richterich zunächst entlang der Kohlscheider Straße (L 244), dann rechts auf den Luhrweg, links auf die Hasenwaldstraße und rechts auf den Küppershofweg bis zur L 244. Ein Stück entlang der L 244 und dann südlich der Halde Wilsberg weiter nordwestlich, die Bahnstrecke Aachen – Mönchengladbach querend, auf

der Stadtgrenze den Ortsteil Bank westlich umlaufend. Kurz darauf auf den Amstelbach treffend, diesem bis zum Grenzdreieck Aachen, Kerkrade (Niederlande) und Herzogenrath folgend.

Der niederländisch-deutschen Grenze zunächst in östlicher Richtung nördlich des Ortsteils Pannesheide – bis zur Nieuwstraat/Neustraße folgend. Dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Kreisverkehr (N 299/Eurode-Park). Von dort talwärts entlang der Grenze bis zur Wurm.

Dieser flussaufwärts folgend bis zum Startpunkt dieser Grenzbeschreibung.

### Artikel 3

Die Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath gehört zum Kirchenkreis Aachen.

### Artikel 4

Die Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath hat drei Pfarrstellen:

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath.

### Artikel 5

In der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath ist der Unierte Katechismus in Gebrauch.

### Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein werden zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, 24. Oktober 2017

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen und die Evangelische Kirchengemeinde Drespe werden zum 1. Januar 2018 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe.

### Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe umfasst die folgenden Ortschaften in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen:

Von Marienhagen: Gummersbach-Remmelsohl, Wiehl-Alferzhagen, Wiehl-Kurtensiefen, Wiehl-Marienhagen, Wiehl-Merkhausen, Reichshof-Freckhausen, Reichshof-Ohlhagen.

Von Drespe (alle in der Kommunalgemeinde Reichshof gelegen):

Alpe, Berghausen, Blasseifen, Burgmühle, Dorn, Drespe, Feld, Feldermühle, Heikausen, Hunsheim, Kalbental, Komp bei Drespe, Mennhausen, Mühlenschlade, Pettseifen, Rabenschlade, Sotterbach, Volkenrath, Wald, Wehrath und Wolfkammer.

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe gehört zum Kirchenkreis An der Agger.

### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe hat drei Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe.

### Artikel 5

Die Ev. Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe folgt dem Gemeinsamen des lutherischen und des reformierten Katechismus. Der Bekenntnisstand ist unierte.

### Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe werden zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, 18. September 2017

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Erft

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf und die Evangelische Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf werden aufgehoben.

(2) Aus ihnen wird die Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Kirchengemeinde an der Erft“ neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf.

### Artikel 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft umfassen für den Kirchengemeindebereich Bergheim-Zieverich-Elsdorf die Gemarkungen Tollhausen, Esch, Angelsdorf, Elsdorf, Apartehöfe und Heppendorf der Stadt Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis) ohne die Fluren östlich der B477 (Heppendorf) mit Ausnahme der Fluren 4 und 64 sowie die Stadtteile Glesch, Paffendorf, Zieverich, Bergheim, Kenten und Thorr der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) und für den Kirchengemeindebereich Quadrath-Ichendorf die Gemarkung Quadrath-Ichendorf der Kreisstadt Bergheim (Rhein-Erft-Kreis) ohne die Fluren westlich der A61 (Ahe) in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen.

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft gehört zum Kirchenkreis Köln-Nord.

### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft hat drei Pfarrstellen:

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zierlich-Elsdorf wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zierlich-Elsdorf wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft,

die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft.

### Artikel 5

Die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 der Kirchenordnung und teilt sich in zwei Kirchengemeindebereiche auf:

Kirchengemeindebereich Bergheim-Zieverich-Elsdorf und Kirchengemeindebereich Quadrath-Ichendorf.

In der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

### Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf und die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde an der Erft werden zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, 14. November 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid und die Aufhebung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Remscheid und die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Remscheid werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2018 wird die „Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid“ neu gebildet.

(3) Die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid.

### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid verläuft wie folgt:

Gebiet der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid:

Die Nordgrenze dieser Kirchengemeinde verläuft vom Knickpunkt der Gemarkungsgrenze Remscheid-Lüttringhausen an der Straße Nüdelshalbach – nach Osten an der Gemarkungs- und Gemeindegrenze mit Lüttringhausen entlang bis Hermannsmühle, wo die Gemeindegrenze mit Lennep beginnt.

Die Ostgrenze vom vorgenannten Punkt in etwa südlicher Richtung und weiter an der Gemarkungsgrenze der östlichen Ortschaften Überfeld und Wüstenhagen bis zur Autobahn Leverkusen-Wuppertal an der Lennep-Str. 224, 214, 212, 210, die zur Kirchengemeinde Lennep gehören, und an der Eisenbahn wieder zurück bis zur Autobahn, an dieser entlang bis zum Schnitt des Weges vom Grenzwall (ca. 300m nördlich Ortschaft Tente), biegt nach Südosten ab und verläuft in gerader Linie bis zur Gemarkungsgrenze mit der Gemarkung Fünfzehnhöfe (etwa 200m westlich der Ortschaft Beeck), von hier weiter nach Süden an der Gemarkungsgrenze entlang

und durch die Ausbuchtung der Talsperre und dann nach Osten bis zum Schnittpunkt der Grenzen Remscheid – Fünfzehnhöfe – Kreisgrenze Rhein-Wupper bis zu dem Punkt ca. 200m nordöstlich des Remscheider Strandbades, wo sie auf die Ortsgrenze der Evangelischen Christuskirchengemeinde Remscheid stößt. Die Westgrenze verläuft von dem vorgenannten Punkt bis zu dem der 70m nordöstlich des Grundstückes Papenberg Nr. 5 liegt. Von hier verläuft die Grenze weiter nach Norden etwa 100m am Abwässerungsgraben entlang, knickt dann nach Westen ab und verläuft nördlich der Wohnhäuser Wohlfahrtsstraße Nr. 1 bis 19 entlang bis zur Papenberger Straße, hinter den Wohnhäusern der Ostseite dieser Straße bis zur nordwestlichen Bahnhofsecke, an der Nordseite des Bahnkörpers entlang – als Grenze die komplette Presover Straße vor den Bahngleisen – bis zur Bismarckstraße und Einmündung der Haddenbacher Straße, hinter den Wohnhäusern Haddenbacher Straße Nr. 3, 10, 12, 14 bis zum Anfang des Mückenbaches und dann diesem folgend, bis sie auf die Gemarkungsgrenze Remscheid-Lüttringhausen stößt.

Gebiet der bisherigen Ev. Luther-Kirchengemeinde Remscheid:

Die Südgrenze wird von der Nordgrenze der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid gebildet.

Die Ostgrenze verläuft von dem Endpunkt der Nordgrenze der Evangelischen Adolf-Clarenbach-Kirchengemeinde Remscheid beim Wohnhaus Mühlenteich Nr. 1 in nordöstlicher Richtung entlang eines Grabens bis zur Eisenbahn Remscheid-Solingen, etwa 150 m östlich der Lange Straße, überspringt die Eisenbahn und an der Südseite der Linkläuer Straße bis zur Schüttendelle Nr. 43 und hinter den Häusern Schüttendelle Nr. 43 bis Nr. 1, Alleestraße Nr. 119 (Amtsgericht) bis Nr. 91 an der Einmündung der Daniel-Schürmann-Straße entlang, knickt rechtwinklig nach Norden über die Alleestraße ab und verläuft an der Hochstraße entlang hinter den Häusern der Südostseite, die Rathausstraße und das Rathaus ausschließend bis zur Elberfelder Straße und von hier hinter den Häusern der Elberfelder Straße der Südseite bis zur Einmündung der Wilhelmstraße, überspringt die Elberfelder Straße an ihrem Ende, verläuft hinter dem Grundstück Sieper Straße 2 – 4, springt scharf etwa 140 m nach Osten ab und biegt dann rechtwinklig nach Norden ab, dem Fußweg durch den Sieper Park folgend, bis zur Einmündung in die Ronsdorfer Straße, östlich Wohnhaus Ronsdorfer Straße Nr. 88 (Fort Blücher), weiter entlang hinter den Häusern an der Ostseite der Ronsdorfer Straße etwa 450 m, von da ab nordostwärts, die Düppelstraße bei der Abzweigung der Straße „Am Haasenclev“ überquerend, in östlicher Richtung den Ortsteil Haddenbach umschließend bis zur Gemarkungsgrenze gegen Lüttringhausen am Singerberg. Von hier verläuft die Grenze dann an der Gemarkungsgrenze mit Lüttringhausen entlang nach Norden bzw. Westen bis südlich der Ortschaft Spelsbergerhammer und weiter bis zur Westecke des Sportplatzes Rath nördlich der Ortschaft Rath hinter den Häusern Rath, Rather Straße bis zur Hammersberger Straße, so dass diese an den Hausnummern 53 und 52 von der Grenze überquert wird. Nr. 53 und Nr. 52 gehören noch in den Bereich der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid. Die Straßen Rather Höhe, Rather Kopf und Rather Ring bilden nordwestlich die Grenzen der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid. Von dort führt die Grenze bis zur Ronsdorfer Straße und überquert diese in der Weise, dass die Nummern links 1 – 11 und rechts 2 – 6 zu Hasten gehören. Weiter führt die Grenze über die Eberhardstraße und überquert diese in der Weise, dass die ungeraden Hausnummern 55 bis Schluss und die geraden Hausnummern von Nr. 58 ab bis Schluss zur Evangelischen Stadtkirchen-

gemeinde Remscheid gehören. Weiter läuft die Grenze durch die Mitte der Straße „Am Holscheidsberg“ bis zum Schulgrundstück, knickt dann nach Westen ab in der Weise, dass die Häuser Nr. 29 und 31 noch zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid gehören. Die Grenze überquert dann, nachdem sie ein Stück südwärts verlaufen ist, die Emilienstraße in der Weise, dass die Nummern 40 und 41 noch zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid gehören. Die Grenze biegt dann ein Stück nach Süden ab und verläuft etwa hinter dem Haus Nr. 66 rechtwinklig nach Westen am Fußweg bis zum Hauptweg des Stadtparks südlich des neuen Sportplatzes bis zum Elsa-Brandström-Weg und dann einem Fußweg durch den Stadtpark folgend bis zur Herderstraße.

Diese gehört ganz zur Evangelischen Stadtkirchengemeinde Remscheid. Der Verbindungsweg von Herderstraße zur Königsstraße bildet dann die Grenze, wobei die südliche Seite des Verbindungsweges nach Remscheid gehört. Die Grenze verläuft weiter östlich hinter den Häusern der Unterhölderfelder Straße bis nördlich der Ortschaft Holz und bis weiter zur Gemarkungsgrenze Remscheid-Wuppertal.

### Artikel 3

Die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid gehört zum Kirchenkreis Lennepe.

### Artikel 4

Die Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid hat vier Pfarrstellen:

Die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid,

die 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid,

die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid,

die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid.

### Artikel 5

In der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

### Artikel 6

Die Neubildung der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid und die Aufhebung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid werden zum 1. Januar 2018 wirksam.

Düsseldorf, 23. Oktober 2017

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt



**Urkunde**  
**über die Herstellung der pfarramtlichen**  
**Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde**  
**Rees und der Ev. Kirchengemeinde Haldern**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Rees und die Ev. Kirchengemeinde Haldern, Kirchenkreis Wesel, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

**Artikel 2**

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Düsseldorf, 18. Oktober 2017

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den**  
**Kirchenkreis Essen**

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABI. S. 70), wird die Satzung wie folgt geändert:

§ 1

**Änderung**

Die Satzung für den Kirchenkreis Essen vom 22. August 2008 (KABI. 2008, S. 299), zuletzt geändert am 8. November 2014 (KABI. 2014, S. 362), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 1 wird Buchstabe b) gestrichen.  
Die Buchstaben c) bis f) werden b) bis e).
2. In § 7 Absatz 1 wird folgender Buchstabe f) angefügt:  
„f) Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen“.
3. In § 7 Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
4. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
5. In § 11 Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Die Kreissynode bestimmt die Vorsitzenden.“
6. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie der an die Kirchengemeinde Kettwig zu leistenden Zahlungen“ gestrichen.
7. In § 12 Absatz 2 Buchstabe c) wird das Datum „30. Juni“ durch „31. Dezember“ ersetzt.

§ 2

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 11. November 2017

Siegel Kirchenkreis Essen  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 13. November 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung für Betrieb gewerblicher Art**  
**„Cafébetriebe Behindertenreferat“**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Essen hat auf Grund von Artikel 98 Absatz 3 und Artikel 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABI. 2004, S. 98), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABI. S. 70), folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Der Kirchenkreis Essen unterhält als einen Arbeitsbereich der Aktion Menschenstadt/Behindertenreferat derzeit folgende gemeindenahere Cafébetriebe,

- Café Treff – Stadtteilzentrum Altenessen-Süd
- Café Kray – Stadtteilzentrum Essen-Kray
- Paulus-Café – Seniorenzentrum Paulus-Quartier

die im Betrieb gewerblicher Art „Cafébetriebe Behindertenreferat“ nach § 4 Abs. 6 KStG zusammengefasst sind. Eventuell weitere zukünftige Cafébetriebe sollen ebenfalls mit den bisherigen Cafébetrieben zusammengefasst werden. Alle zukünftigen Cafébetriebe des Behindertenreferats werden unter dem gleichen Zweck, wie in er Satzung beschrieben, betrieben. Ziel des Betriebes gewerblicher Art ist die Integration von Menschen mit Behinderung in Arbeit zu ermöglichen und inklusive Begegnungsorte zur Förderung des Gemeinwohlwesens zu schaffen.

§ 1

**Name und Sitz**

- (1) Die Einrichtung führt die Bezeichnung „Cafébetriebe Behindertenreferat“ nachstehend „Einrichtung“ genannt.
- (2) Der Sitz der Einrichtung ist der Kirchenkreis Essen, III. Hagen 39, 45127 Essen.

§ 2

**Aufgaben**

- (1) Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Integration von Menschen mit Behinderung in Arbeit sowie Möglichkeiten zur Begegnung zu schaffen und soziale Aktivitäten in den Stadtteilen zu entwickeln.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Begegnung mit ortsansässigen Bürgern in entspannter und ungezwungener Atmosphäre. Soziale und kulturelle Initiativen der Menschen des Stadtteils sollen aufgegriffen, unterstützt und vernetzt werden. In den Cafés arbeiten Menschen mit und ohne Behinderung.
- (3) Die Cafébetriebe sind in die Struktur der Aktion Menschenstadt/Behindertenreferat eingebunden und werden von der Leitung der Aktion Menschenstadt verantwortet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 3

**Gemeinnützigkeit**

(1) Der Kirchenkreis Essen verfolgt im Rahmen seines Betriebes gewerblicher Art „Cafébetriebe Behindertenreferat“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Der Kirchenkreis ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL) und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Kirchenkreis Essen nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art fällt an den Kirchenkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 4

**Leitung**

(1) Leitungsaufgaben werden durch die Leitung der Aktion Menschenstadt ausgeübt.

(2) Zu den Leitungsaufgaben gehören, sofern sie nicht durch rechtliche Bestimmungen dem Kreissynodalvorstand oder der Gemeinsamen Verwaltung vorbehalten sind:

- a) Gesamtverantwortung für die Aktion Menschenstadt (Bestandteil Cafébetriebe),
- b) konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit der Aktion Menschenstadt,
- c) Erstellung von Dienstanweisungen für die hauptamtlichen Leitungen der Cafébetriebe,
- d) Führung der laufenden Geschäfte der Einrichtung und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.
- e) Die Leitung sichert unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen die sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerledigung. Sie kann über finanzielle Mittel im Rahmen des Haushaltes der Einrichtung verfügen und hat darüber das Anordnungsrecht.

## § 5

**Haushalt und Finanzierung**

(1) Die Cafébetriebe werden im Teilhandlungsfeld Aktion Menschenstadt je Cafébetrieb mit eigenen Abrechnungsobjekten geführt. Der Haushalt wird durch die Kreissynode beschlossen. Der Jahresabschluss wird durch den Kreissynodalvorstand festgestellt.

(2) Die Haushaltsverantwortung im Rahmen des jährlichen Haushaltes obliegt der Leitung der Aktion Menschenstadt.

(3) Die Aktion Menschenstadt ist finanziell ein in sich abgeschlossener Bereich, der aus verschiedenen Einnahmequellen getragen wird. Sollten die jährlichen Erträge beim Abschluss nicht ausreichen, erfolgt der Ausgleich durch Entnahme aus einem Sonderposten der Aktion Menschenstadt.

## § 6

**Mitarbeitende**

(1) Mitarbeitende werden durch die Leitung der Aktion Menschenstadt im Rahmen der Stellenübersicht unter Beachtung der festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft und der geltenden kirchenrechtlichen Regeln angestellt.

(2) Zusätzlich können Menschen mit Behinderung von der Gesellschaft für Soziale Dienstleistungen Essen mbH eingesetzt werden.

(3) Veränderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitenden der Einrichtung im Rahmen der Stellenübersicht obliegen der Leitung der Aktion Menschenstadt. Dies gilt auch für Honorar- und Aushilfsverträge, für die im Haushalt Mittel veranschlagt sind.

## § 7

**Vertretung der Einrichtung**

In den Angelegenheiten des Betriebes vertritt die Leitung der Aktion Menschenstadt den Kirchenkreis, soweit dem keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen.

## § 8

**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, 11. November 2017

Siegel

Kirchenkreis Essen  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 13. November 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft**

Die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Bergheim-Zieverich-Elsdorf und Quadrath-Ichendorf haben auf Grund von Artikel 9 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), in Verbindung mit § 3 Gesamtkirchengemeindegesez vom 16. Januar 2009 (KABl. S. 87) die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

(1) Die zum 1. Januar 2018 errichtete Evangelische Kirchengemeinde an der Erft ist Gesamtkirchengemeinde im Sinne von Artikel 9 Kirchenordnung.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft gliedert sich in zwei Kirchengemeindebereiche:

- a) den Kirchengemeindebereich Bergheim-Zieverich-Elsdorf,
- b) den Kirchengemeindebereich Quadrath-Ichendorf.

(3) Die Änderung der Grenzen zwischen Kirchengemeindebereichen ist nur durch übereinstimmende Beschlussfassung des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien der betroffenen Kirchengemeindebereiche möglich.

(4) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein eigenes Siegel erstellt. Die Umschrift kennzeichnet die Evangelische Gesamtkirchengemeinde an der Erft. Das Logo innerhalb der Umschrift zeigt den jeweiligen Kirchengemeindebereich an; dieser ist innerhalb der Umschrift zu benennen.

## § 2

(1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Gesamtpresbyterium und den Bereichspresbyterien.

Die jeweilige Zuständigkeit ergibt sich aus dem Gesamtkirchengemeindegesezt sowie dieser Satzung.

(2) In der Kirchengemeinde werden Fachausschüsse gebildet, denen im Rahmen dieser Satzung Entscheidungsbefugnisse übertragen werden können.

(3) Darüber hinaus werden die von der Kirchenordnung vorgesehenen Ausschüsse gebildet.

## § 3

(1) Für jeden Kirchengemeindebereich wird ein Bereichspresbyterium gebildet.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle ist Mitglied in einem zugeordneten Bereichspresbyterium.

(3) Soweit sich das Aufgabengebiet einer Pfarrstelleninhaberin oder eines Pfarrstelleninhabers auf beide Kirchengemeindebereiche erstreckt, ist sie oder er dem Bereichspresbyterium zugeordnet, in dem sie oder er den größeren prozentualen Anteil ihres oder seines Dienstes versieht.

## § 4

Das Bereichspresbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Gesamtpresbyterium sowie der oder des Abgeordneten zur Kreissynode,
- b) Zeit und Zahl der Gottesdienste im Kirchengemeindebereich,
- c) Ausstattung des gottesdienstlichen Raumes,
- d) Entscheidungen im Rahmen der Lebensordnung,
- e) Entscheidungen in allen finanziellen Angelegenheiten des Kirchengemeindebereiches im Rahmen der vom Gesamtpresbyterium dafür zugewiesenen Finanzmittel,
- f) Wahl von Ausschussmitgliedern,
- g) Wahl von Vorsitzenden der Ausschüsse, die dem Kirchengemeindebereich zugeordnet sind,
- h) Beantragung zur Veränderung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter,
- i) Verwendung von Rücklagen, die ausdrücklich für die Verwendung im Kirchengemeindebereich vorgesehen sind,
- j) Ausübung des vom Gesamtpresbyterium übertragenen Weisungsrechts, entsprechend den hierüber zu treffenden Vereinbarungen gegenüber den Mitarbeitenden, die durch

Entscheidung des Gesamtpresbyteriums dem jeweiligen Kirchengemeindebereich zugeordnet sind,

- k) Konzeption gemeindlicher Aufgaben des jeweiligen Kirchengemeindebereiches,
- l) Kollektenzwecke,
- m) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten.

## § 5

(1) Dem Gesamtpresbyterium gehören an:

- a) vom jeweiligen Bereichspresbyterium gewählte Vertreterinnen und Vertreter,
- b) die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen,
- c) je ein Mitglied vom Finanzausschuss und Bauausschuss.

(2) Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeindebereiche im Gesamtpresbyterium wird wie folgt festgelegt:

- a) Kirchengemeindebereich Bergheim-Zieverich-Elsdorf:
  - sechs Presbyterinnen oder Presbyter,
  - eine gewählte Mitarbeiterin oder ein gewählter Mitarbeiter aus dem Bereichspresbyterium,
  - zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer.
- b) Kirchengemeindebereich Quadrath-Ichendorf:
  - drei Presbyterinnen oder Presbyter,
  - eine gewählte Mitarbeiterin oder ein gewählter Mitarbeiter aus dem Bereichspresbyterium,
  - eine Pfarrerin oder ein Pfarrer.

## § 6

Das Gesamtpresbyterium entscheidet über alle Angelegenheiten nach Artikel 16 Abs. 1 Kirchenordnung, sofern diese nicht durch das Gesamtkirchengemeindegesezt oder diese Satzung dem Bereichspresbyterium vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Gesamtpresbyterium die geistliche und strukturelle Weiterentwicklung der Gesamtkirchengemeinde.

## § 7

(1) Auf der Ebene des Gesamtpresbyteriums werden folgende Fachausschüsse gebildet:

- Finanzausschuss,
- Bauausschuss.

(2) Zur Wahrung der Gesamtverantwortung ist das Gesamtpresbyterium durch Übersendung der Protokolle über alle Sitzungen der vorgenannten Ausschüsse zu informieren und ist berechtigt, Beschlüsse der Ausschüsse aufzuheben. Die Vorsitzenden des Gesamtpresbyteriums und der Bereichspresbyterien erhalten die Einladungen aller Sitzungen der Fachausschüsse zur Kenntnis.

(3) Artikel 32 der Kirchenordnung ist zu beachten.

## § 8

(1) Dem Finanzausschuss sollen angehören:

- a) die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums,
- b) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
- c) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister des Gesamtpresbyteriums,

- d) je ein weiteres Mitglied aus den Bereichspresbyterien,
  - e) bis zu zwei weitere sachkundige Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde,
  - f) alle Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal im Halbjahr.
- (3) Der Finanzausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung des Haushaltes und der Jahresrechnung,
  - b) Prüfung von Maßnahmen, die nur durch Rücklagenentnahme finanziert werden können,
  - c) Anregung von Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und Vermeidung von strukturellem Defizit.

### § 9

- (1) Dem Bauausschuss sollen angehören:
- a) die oder der Vorsitzende des Gesamtpresbyteriums,
  - b) die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister des Gesamtpresbyteriums,
  - c) je ein weiteres Mitglied des jeweiligen Bereichspresbyteriums,
  - d) bis zu zwei sachkundige Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde,
  - e) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
  - f) alle Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber der Gesamtkirchengemeinde.
- (2) Der Bauausschuss tagt mindestens einmal im Halbjahr.
- (3) Er unterstützt die Baukirchmeisterinnen oder Baukirchmeister bei der nach Artikel 22 der Kirchenordnung obliegenden Pflichten durch
- a) Sichtung der von den Bauausschüssen der Kirchengemeindebereiche erstellten Mängellisten und Erarbeitung der Liste für die im nächsten Haushaltsjahr durchzuführenden Instandsetzungsarbeiten,
  - b) strategische Planung des Immobilienbestandes zur Erreichung einer dauerhaften Erhaltung und Optimierung.

### § 10

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf

Elsdorf, den 19. Oktober 2017

Evangelische Kirchengemeinde  
Bergheim-Zieverich-Elsdorf

Siegel

gez. Unterschriften

Für das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-Ichendorf

Elsdorf, den 19. Oktober 2017

Evangelische Kirchengemeinde  
Quadrath-Ichendorf

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. November 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verbandsverband Köln-Süd/Mitte

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Verbandsverbandes Köln-Süd/Mitte hat auf Grund der §§ 1 Absatz 2, 33 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 73) sowie § 28 des Kirchengesetzes über die Verwaltungsstruktur in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsstrukturgesetz) vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 70), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 84), folgende Satzung erlassen:

### § 1 Änderung

Die Satzung für den Evangelischen Verbandsverband Köln-Süd/Mitte vom 1. Januar 2017 (KABl. S. 213/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 1 Zweck und Mitglieder des Verbandes

Zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben der Verbandsmitglieder hat die Kirchenleitung auf Antrag des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Süd, der Evangelischen Kirchengemeinde Brüggel/Erft, der Evangelischen Kirchengemeinde Brühl, der Evangelischen Kirchengemeinde Frechen, der Evangelischen Friedenskirchengemeinde in Erftstadt, der Evangelischen Kirchengemeinde Horrem, der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth, der Evangelischen Kirchengemeinde Kerpen, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Bayenthal, der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Zollstock, der Evangelischen Kirchengemeinde Lechenich, der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen, der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Sindorf, der Evangelischen Kirchengemeinde Sürth-Weiß, der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling sowie des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Mitte, der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Klettenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Lindenthal den Evangelischen Verbandsverband Köln-Süd/Mitte – nachstehend Verband genannt – als Gemeinde- und Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Wirkung vom 1. Januar 2017 errichtet und darüber eine Urkunde ausgefertigt (KABl. S. 213/2016). Der Verband hat seinen Sitz in Brühl.“

2. § 2 Absätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Verwaltungsaufgaben sind für jedes Verbandsmitglied gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind der gemeinsame Betrieb der Kassengeschäfte und des Zahlungsverkehrs (Kassengemeinschaft im engeren Sinne) und die Verwaltung der Finanzanlagen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne). Der Vorstand kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsordnung regeln.“

(3) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft im engeren Sinne gemäß den Regelungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO).

(4) Der Verband als Träger der gemeinsamen Verwaltung ist Träger einer Kassengemeinschaft im weiteren Sinne

zur Verwaltung der Finanzanlagen gemäß den Regelungen der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO). Der Anschluss an die Kassengemeinschaft im weiteren Sinne erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans.“

3. § 7 Absatz 2 Buchstabe k) wird wie folgt neu gefasst:

„k) die Festlegung des Verteilungsschlüssels zur Finanzierung des Verbandes gemäß § 13 Absatz 3 dieser Satzung und der Beschluss über die konkrete Höhe der Umlage.“

4. § 9 Absätze 1 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus fünf Gemeindevertreterinnen oder -vertretern und drei Vertreterinnen oder Vertretern der Kreissynodalvorstände, von denen die Superintendentinnen bzw. Superintendenten der Kirchenkreise Köln-Süd und Köln-Mitte geborene Mitglieder des Verbandsvorstandes sind. Die Gemeindevertreter und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Kreissynodalvorstand Köln-Süd sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Die Superintendentinnen oder die Superintendenten werden als Mitglieder nach Artikel 115 Absatz 2 der Kirchenordnung vertreten. Eine Verbandsgemeinde soll nur mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein. Die Zahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen. Der Verbandsvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.“

„(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und den Mitgliedern des Verbandsvorstandes zur Verfügung zu stellen.“

5. § 10 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Abschluss von Vereinbarungen über Wahlaufgaben nach § 3 Absatz 1 sowie über Vereinbarungen mit rechtlich selbstständigen kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, die nicht Teil der verfassten Kirche sind gemäß § 3 Absatz 2.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a) wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) die Anlage von Geldvermögen und die Bewirtschaftung von Finanzanlagen in der vom Verband geführten bestehenden Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Verordnung für das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-VO) entsprechend den Anlagerichtlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland und den Beschlüssen des Verbandsvorstandes und der Verbandsvertretung zur Geldanlage.“

bb) Die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden zu c) bis f).

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer kann die Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung an Mitarbeitende des Verbandes delegieren.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

7. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kosten des Verbandes werden in einem Haushalt ausgewiesen. Die Aufwendungen des Verbandes werden durch eine Umlage der Verbandsmitglieder, durch Erstattungen für Wahlaufgaben sowie eigene Erträge des Verbandes gedeckt.“

8. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die einseitige Erklärung ist rechtzeitig im Sinne des § 10 Absatz 2 Verbandsgesetz, also mindestens ein Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Verband, abzugeben.“

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Brühl, den 28. September 2017

Evangelischer Verwaltungsverband  
Köln-Süd/Mitte

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. November 2017  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Zählung des Besuchs der Gottesdienste  
und der Kindergottesdienste im Jahre 2018**

1406180

Az. 04-35-22-2:0007

Düsseldorf, 24. Oktober 2017

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2018 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	18.02.2018
Karfreitag	30.03.2018
Erntedankfest	07.10.2018
1. Sonntag im Advent	02.12.2018
Heiligabend	24.12.2018

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	18.02.2018
-----------	------------

festzustellen. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann sind die Besucherinnen und Besucher im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen. Die Kindergottesdienste sind an jeder Predigtstätte, an der sie angeboten werden, separat zu zäh-

len, so dass ggf. für ein Gemeindeergebnis die Summe aus verschiedenen Terminen gebildet werden muss.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2018 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

1408271  
Az. 03-13:15001                      Düsseldorf, 10. November 2017

Kirchengemeinde:                      Evangelische Lydia-Gemeinde Herzogenrath  
Kirchenkreis:                              Aachen  
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE LYDIA-GEMEINDE HERZOGENRATH



Das Landeskirchenamt

1408277  
Az. 03-13:15002                      Düsseldorf, 10. November 2017

Kirchengemeinde:                      Evangelische Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe  
Kirchenkreis:                              An der Agger  
Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENGEMEINDE MARIENHAGEN-DRESPE



Das Landeskirchenamt

1408433  
Az. 03-13:15025                      Düsseldorf, 13. November 2017

Kirchengemeinde:                      Evangelische Kirchengemeinde an der Erft  
Kirchenkreis:                              Köln-Nord  
Umschrift des Kirchensiegels der Gesamtkirchengemeinde: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AN DER ERFT



Umschrift des Kirchensiegels des Kirchengebietes: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AN DER ERFT

Bergheim-Zieverich-Elsdorf:                      BEREICH BERGHEIM-ZIEVERICH-ELSDORF



Umschrift des Kirchensiegels des Kirchengebietes: EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE AN DER ERFT

Quadrath-Ichendorf:                      BEREICH QUADRATH-ICHENDORF



Das Landeskirchenamt

1408286  
Az. 03-13:15029                      Düsseldorf, 10. November 2017

Kirchengemeinde:                      Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid  
Kirchenkreis:                              Lennep  
Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE AUFERSTEHUNGS-KIRCHENGEMEINDE REMSCHEID



Das Landeskirchenamt

1408579  
Az. 03-13:15053

Düsseldorf, 14. November 2017

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde  
Achtelsbach-Brücken

Kirchenkreis: Obere Nahe

Umschrift des Kirchensiegels: EVANGELISCHE KIRCHEN-  
GEMEINDE ACHELTSBACH-  
BRÜCKEN



Das Landeskirchenamt

1408528  
Az. 03-13:15047

Düsseldorf, 14. November 2017

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde  
Feldkirchen-Altewied

Kirchenkreis: Wied

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Feldkirchen-Altewied



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1408271  
Az. 03-13:15001

Düsseldorf, 10. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogen-  
rath, Kirchenkreis Aachen, wird mit Wirkung vom 1. Januar  
2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408271  
Az. 03-13:15001

Düsseldorf, 10. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein,  
Kirchenkreis Aachen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018  
außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408277  
Az. 03-13:15002

Düsseldorf, 10. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Marien-  
hagen, Kirchenkreis An der Agger, wird mit Wirkung vom  
1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408277  
Az. 03-13:15002

Düsseldorf, 10. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe,  
Kirchenkreis An der Agger, wird mit Wirkung vom 1. Januar  
2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408316  
Az. 03-13:15019

Düsseldorf, 13. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchen-  
gladbach-Hardt, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, wird mit  
Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408433  
Az. 03-13:15025

Düsseldorf, 13. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bergheim-  
Zieverich-Elsdorf, Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Wirkung  
vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408433  
Az. 03-13:15025

Düsseldorf, 13. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Quadrath-  
Ichendorf, Kirchenkreis Köln-Nord, wird mit Wirkung vom  
1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408286  
Az. 03-13:15029

Düsseldorf, 10. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Rem-  
scheid, Kirchenkreis Lennep, wird mit Wirkung vom 1. Januar  
2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408286  
Az. 03-13:15029

Düsseldorf, 10. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde  
Remscheid, Kirchenkreis Lennep, wird mit Wirkung vom  
1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408322  
Az. 02-10-11:1503006 Düsseldorf, 13. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort, Kirchenkreis Leverkusen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408579  
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 14. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408579  
Az. 03-13:15053 Düsseldorf, 14. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken, Kirchenkreis Obere Nahe, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1408528  
Az. 03-13:15047 Düsseldorf, 14. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Altwied, Kirchenkreis Wied, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

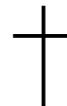
Das Landeskirchenamt

1408528  
Az. 03-13:15047 Düsseldorf, 14. November 2017

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen, Kirchenkreis Wied, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten



*Fürchte dich nicht,  
denn du sollst nicht zuschanden werden.*

*Jesaja 54,4*

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Wilhelm Kraushaar am 17. Oktober 2017 in Kassel, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Aachen, geboren am 1. Juli 1930 in Gevelsberg, ordiniert am 24. März 1957 in der Christuskirche zu Kassel-Wilhelmshöhe.

Pfarrer i.R. Hermann Schaefer am 10. Oktober 2017 in Leverkusen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Witzhelden, geboren am 22. November 1929 in Sankt Goar, ordiniert am 13. Dezember 1959 in Sankt Goar.

Pfarrer i.R. Wilfried Siemeister am 4. Oktober 2017 in Neuwied, zuletzt Pfarrer in der Friedenskirchengemeinde Düsseldorf, geboren am 6. November 1930 in Neuwied, ordiniert am 4. März 1962 in Ulm Kreis Wetzlar.

### Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Essen ist mit Wirkung vom 1. November 2017 eine 38. Pfarrstelle Krankenhausseelsorge am Elisabeth-Krankenhaus Essen errichtet worden.

### Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Bonn „Gemeinsames Schulreferat der Kirchenkreise Bonn, An Sieg und Rhein und Bad Godesberg“ ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 aufgehoben worden.

In der Lukaskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Korschenbroich, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 23. Oktober 2017 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 20. Oktober 2017 die 7. Pfarrstelle „Krankenhausseelsorge“ aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Bergen, Kirchenkreis Obere Nahe, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2018 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die Kirchengemeinde Bad Neuenahr (Kirchenkreis Koblenz) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der 1. Pfarrstelle. Gesucht wird eine Kollegin/ein Kollege, die/der kreativ ist im Umgang mit Menschen und Lust hat neue Wege in der Gemeindearbeit auszuprobieren. Die Kirchengemeinde ist eine volkskirchliche und sehr lebendige Diasporagemeinde mit ca. 7.000 Gemeindemitgliedern in drei Pfarrbezirken. Der 1. Pfarrbezirk umfasst den Dienst in dem Stadtteil Ahrweiler und angrenzenden Dörfern im ländlichen Bereich. Neben allen pfarramtlichen Tätigkeiten sind der 1. Pfarrstelle folgende Arbeitsgebiete zugeordnet: die Zusammenarbeit mit dem Jugendleiter in der lebendigen und vielseitigen Kinder- und Jugendarbeit, in der viele Jugendliche ehrenamtlich tätig sind. Weitere Aufgaben sind die Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin (A-Kirchenmusikerin angestellt auf 100% B-Stelle), die ein breites Spektrum an kirchenmusikalischen Aktivitäten realisiert. Die Durchführung des Konfirmandenunterrichtes wird mit dem Jugendleiter parallel in Gruppen gestaltet. Der Dienst an den beiden Predigtstätten (in Bad Neuenahr und in Ahrweiler) geschieht im Wechsel mit der Kollegin und den Kollegen. In der Gemeinde befinden sich zahlreiche Schulen und Altenheime. Zur Gemeinde gehören auch ein Krankenhausseelsorger, ein Schulpfarrer, eine Religionspädagogin und das Team des Gemeindeamtes. In Ahrweiler werden viele Traditionen gepflegt und gelebt und das Presbyterium sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der die evangelische Gemeinde bei diesen Veranstaltungen mit Freude repräsentiert und einbringt. Bad Neuenahr-Ahrweiler hat eine sehr gute Infrastruktur. Bonn und Koblenz sind schnell erreichbar. Die Gemeinde hat keine Pfarrhäuser und es besteht keine Dienstwohnungspflicht. Das Presbyterium ist gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Rüdiger Humke, Tel. (0 26 41) 95 06 30, und der stellvertretende Vorsitzende Pfarrer Dr. Wilfried Glabach, Tel. (0 15 78) 8 59 58 55. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 342 oder auf der Homepage [www.evkina.de](http://www.evkina.de). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Bad Neuenahr über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, zu richten.

Die Kirchengemeinde Solingen-Merscheid sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für die Besetzung einer Einzelpfarrstelle. Die Pfarrstelle ist mit einem Stellenumfang von 75% durch das Presbyterium zu besetzen (Erweiterung des Stellenumfanges auf 100% durch Unterrichtstätigkeit oder pfarramtliche Vertretungen ist auf Wunsch möglich). In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus im Gebrauch. Zur Gemeinde gehören rund 2.050 Gemeindemitglieder. Es sind eine Kirche, ein Gemeindehaus, eine Kindertagesstätte und ein Friedhof mit Friedhofskapelle vorhanden. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Pfarrgarten, dessen Bezug keine Bedingung ist, steht zur Verfügung. Bei der Gemeinde handelt es sich um eine Stadtteilgemeinde, die im Stadtteil Merscheid gute ökumenische Kontakte zu der katholischen Gemeinde und zu Freien Evangelischen Gemeinden pflegt und auch den örtlichen Vereinen eng verbunden ist. Die Gemeindearbeit geschieht im Team mit einer Jugendleiterin (halbe Stelle), der Kindertagesstätte, einem Küster, einem Kirchenmusiker (Nebenamt) sowie zahl-

reichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Verwaltung erfolgt im gemeinsamen Verwaltungsamt des Kirchenkreises Solingen. Die Gemeinde sucht jemanden, der aus einer persönlichen Beziehung zu Jesus Christus lebt und gewinnend zum lebendigen Glauben an Christus einlädt. Die Pfarrstelle erfordert eine engagierte Persönlichkeit, die die Leitungsaufgaben in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium wahrnimmt und gleichermaßen den Gemeindeaufbau im Team vorantreibt. Die Gemeinde legt besonderen Wert auf eine einladende, lebensnahe Gottesdienstgestaltung, Freude an der Verkündigung, Erfahrung und Geschick in der Seelsorge, die sich mit den Glaubens- und Lebensfragen der Menschen auseinandersetzt, und auf die Gewinnung, Begleitung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Weitere Informationen über den stellv. Vorsitzenden des Presbyteriums Klaus Diederich, Tel. (02 12) 33 23 14, und den Finanzkirchmeister Dr. Horst Butz, Tel. (02 12) 33 46 01. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Anstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Solingen, Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Kölner Straße 17, 42651 Solingen.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Gladbach-Neuss sucht für die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss eine Koordinatorin/einen Koordinator zum 1. Januar 2018 mit einem Beschäftigungsumfang von 19,5 Wochenstunden. Die Stelle kann mit einer Theologin/einem Theologen im Angestelltenverhältnis oder anderen Berufsgruppen besetzt werden. Der Dienstsitz ist Neuss. Die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss arbeitet eng mit dem Rettungswesen im Rhein-Kreis Neuss zusammen. Ehrenamtliche Assistenten aus allen Hilfsorganisationen fahren das Einsatzfahrzeug und unterstützen die Arbeit der Seelsorgerinnen/Seelsorger im Einsatz logistisch. Das Team der Seelsorgerinnen/Seelsorger besteht ebenfalls fast ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Die Notfallseelsorge arbeitet auf der Grundlage des Konzeptes für Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland. Folgende Aufgaben sind von der evangelischen Koordinatorin/dem evangelischen Koordinator wahrzunehmen: Leitung der Notfallseelsorge allgemein – in Zusammenarbeit mit dem katholischen Koordinator, Koordination der Einsätze, d.h. zuverlässige 24-Std.-Handy-Erreichbarkeit: gemeinsam und mit einem Leitungsteam abwechselnd – rund um die Uhr, kompetente Einsatzunterstützung, Organisation und Hintergrundunterstützung bei Parallelalarmierungen, Leitung des Teams bestehend aus Seelsorgerinnen/Seelsorger und Assistentinnen/Assistenten, Organisation der Dienstpläne (Seelsorger und Assistenten), Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden, Organisation und Leitung der Dienstabende (Team, Fortbildung, Einsatznachbesprechungen), regelmäßige Kontaktpflege zu den örtlichen Dienststellen von Polizei, Rettungsdienst und Feuerwehr sowie der Kreisleitstelle, regelmäßiger Kontakt zur Führung des örtlichen Katastrophenschutzes, Begleitung von Träger und Beratungsgremien (örtl., kreis-, landeskirchl.), Zusammenarbeit mit dem Opferschutz der Polizei im Rahmen des Crash-Kurs NRW. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird neben dem Interesse für das Arbeitsfeld ein hohes Maß an Eigeninitiative, Kommunikationsfähigkeit, Organisationsgeschick und Belastbarkeit erwartet sowie die Bereitschaft zum Einsatz in den Abendstunden und gelegentlich am Wochenende. Der sichere Umgang mit dem PC, ein Führerschein und der Einsatz des privaten PKWs werden vorausgesetzt. Die Mitgliedschaft in

der evangelischen Kirche ist Einstellungsvoraussetzung. Für nähere Auskünfte steht Pfarrerin Angelika Ludwig unter (01 57) 77 09 84 03, oder [angelika.ludwig@ekir.de](mailto:angelika.ludwig@ekir.de), zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach, oder [superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de](mailto:superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de).

Die Kirchengemeinde Brauweiler-Königsdorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine B-Kirchenmusikerin/einen B-Kirchenmusiker (80%). Die beiden Orte Brauweiler und Königsdorf liegen am Westrand der rheinischen Metropole Köln und gehören dem Kirchenkreis Köln-Nord ([www.kkk-nord.de](http://www.kkk-nord.de)) an. Mit guter Verkehrsanbindung (S- und Autobahn) kombinieren sich hier die Vorteile von Stadtnähe und Wohnen im Grünen. Zur Kirchengemeinde gehören zwei Kirchen und Gemeindehäuser, eine Kindertagesstätte in Brauweiler und die offene Kinder- und Jugendarbeit in Königsdorf. Zur Gemeinde gehören ca. 4.300 Gemeindeglieder. Die Kirchenmusik hat im Gemeindeleben einen hohen Stellenwert. Die Weiterentwicklung des spirituellen Angebotes und der Möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Familien auch im musikalischen Bereich hat sich die Gemeinde zum besonderen Ziel gemacht. Wir freuen uns auf eine evangelische Musikerin oder einen evangelischen Musiker, der oder die neben der Leidenschaft zur klassischen Kirchenmusik auch offen für musikalische Bedürfnisse und unkonventionelle, aktuelle Entwicklungen unseres heutigen Gemeinde- und Gottesdienstlebens ist. Für Ihre Arbeit bieten wir: offenes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter, Instrumente in Brauweiler: Orgel Firma W. Peter, Bj. 1957 (II/P 12), Flügel, Klavier, E-Piano, Cembalo, Instrumente in Königsdorf: Orgel Firma W. Peter, Bj. 1958 (II/P 12), Flügel, E-Piano, geeignete Probenräume an beiden Standorten, Freiraum zur Entwicklung und Durchführung eigener Ideen und Projekte. Wir erwarten: Orgelspiel

und musikalische Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen sowie der Schulgottesdienste und gelegentlicher Kasualien (kein Friedhofsdienst), Ausbau und Leitung eines Erwachsenenchores, Ausbau und Leitung der Streichergruppe (Kammerorchester), Betreuung der bestehenden Konzerte mit derzeit ca. sechs Konzerten externer Künstler pro Jahr, Kinder- und Familienchorarbeit in Form von Projekten, Aufbau eines Jugendchores, Koordination und Verantwortung aller kirchenmusikalischer Aktivitäten der Gemeinde in enger Abstimmung mit allen Beteiligten, Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und Offener Kinder und Jugendarbeit sowie den Dozentinnen und Dozenten, die in unserem Gemeindehäusern Musikunterricht anbieten sowie Förderung des Laienmusizierens in Gottesdienst und Gemeindeleben, gute Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke und Offenheit. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche sowie ein B-Examen, B-Diplom oder Bachelor/Kirchenmusik werden vorausgesetzt. Wir legen Wert auf solide Chorarbeit, eine qualifizierte Gesangsstimme und gutes Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen. Die Vergütung erfolgt nach dem geltenden Entgeltgruppenplan (BAT-KF). Es besteht die Möglichkeit zur Erteilung von privaten Unterrichtsstunden in den Gemeinderäumlichkeiten. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie unter [www.ev-christusgemeinde.de](http://www.ev-christusgemeinde.de). Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung bis zum 19. Januar 2018 an die stellvertretende Finanzkirchmeisterin des Presbyteriums, Nadine Schneider, entweder per Mail an [bewerbungen.ev-kn@netcologne.de](mailto:bewerbungen.ev-kn@netcologne.de) oder per Post an die Evangelische Christuskirche Brauweiler-Königsdorf, Friedhofsweg 4, 50259 Pulheim. Bei Fragen wenden Sie sich an Presbyterin Mandy Thielemann, [thielemann@ev-christusgemeinde.de](mailto:thielemann@ev-christusgemeinde.de) oder an Kreiskantor Thomas Pehlken, Kirchenkreis Köln-Nord, [thomas.pehlken@ekir.de](mailto:thomas.pehlken@ekir.de). Geplante Vorstellungstermine sind der 19. Februar 2018 und der 20. Februar 2018 (jeweils Bewerbungsgespräch und musikalische Vorstellung).

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: [KABL.Redaktion@EKiR.de](mailto:KABL.Redaktion@EKiR.de).

**Verlag:** W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: [service@wbv.de](mailto:service@wbv.de)

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---